

Genehmigung und Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Budenheim

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 die

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

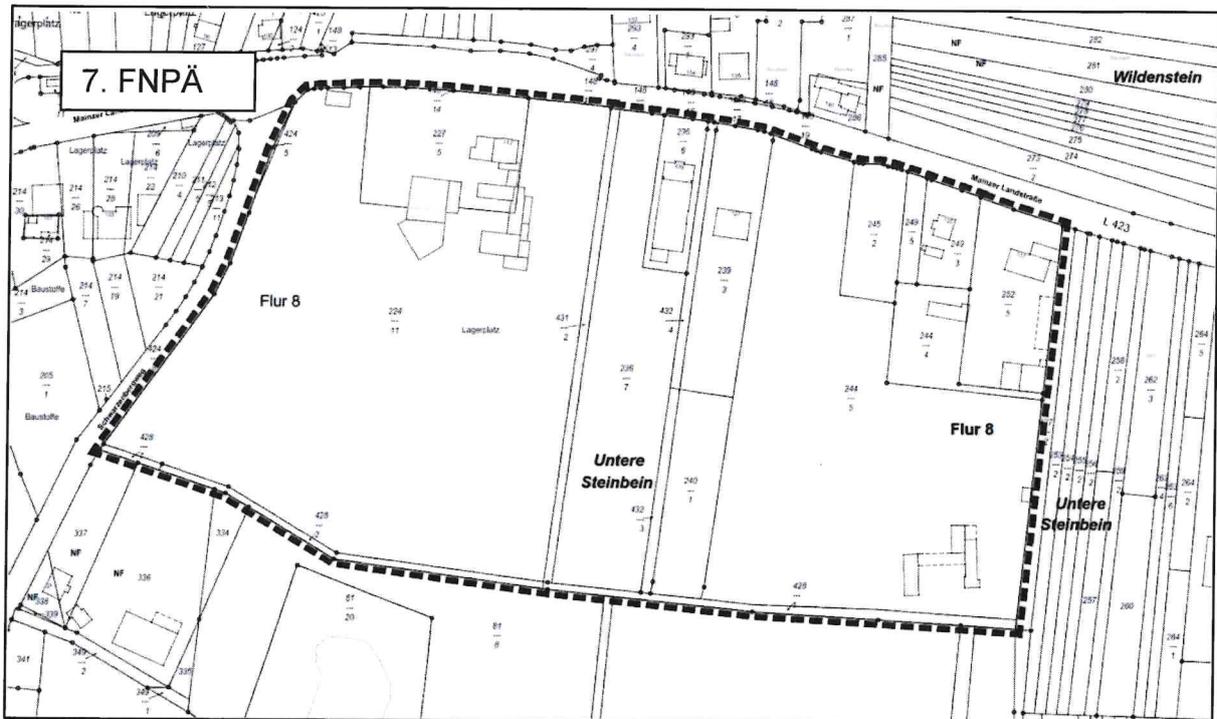
„Dyckerhoff-Gelände“

beschlossen, die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2023, Az.: 21-2/610-12-1000, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 7,4 ha. Er befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Budenheim, Flur 8 (Flurstücke 148/14, 224/11, 227/5, 236/6, 236/7, 239/3, 240/1, 244/4, 244/5, 245/2, 249/3, 249/5, 252/5, 424/5, 428/1, 428/2, 428/7, 431/2, 432/3, 432/4) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mainzer Landstraße,
- im Osten durch Wirtschaftsweg,
- im Süden durch Baumschulbetrieb, Waldflächen und Flächen des Mainzer Golfplatzes und
- im Westen durch den Schwarzenbergweg.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Budenheim im Sinne des § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung Budenheim, Fachbereich 3 - Bauleitplanung und Bürgerdienste, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes in das Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.budenheim.de/verwaltung/rathaus/bauleitplanung/>

sowie in das Geoportal des Landkreises Mainz-Bingen

<https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/bauen-umwelt/Geoportal/>

und in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Budenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Budenheim, 29.08.2023

Gemeindeverwaltung Budenheim


(Stephan Hinz)
Bürgermeister

(DS)

